

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

### A. Allgemeine Bestimmungen

1. Für unsere – auch zukünftigen – Bestellungen gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Die Bestätigung oder Ausführung der Bestellung gilt als Anerkennung dieser Einkaufsbedingungen. Dies gilt auch, wenn der Lieferant angibt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen. Andere Bedingungen und Abweichungen von diesen Einkaufsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Zustimmung.
2. Werden für bestimmte Bestellungen besondere, von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen vereinbart, so gelten diese Einkaufsbedingungen nachrangig und ergänzend.

### B. Bestellung, Auftragsbestätigung und Angebotserstellung

Bestellungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Bestellungen sind vom Lieferanten unter Angabe von Auftragsnummer, Preis, Rabatt, Liefertermin und Lieferbedingungen unverzüglich zu bestätigen.

### C. Preise

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise und gelten bis zum Ende der Auftragsabwicklung. Nachträgliche Erhöhungen, gleich aus welchem Grund, sind ausgeschlossen. Insbesondere sind nicht vereinbarte Zuschläge für Importabgaben und andere Zölle und Abgaben ausgeschlossen.
2. Die vereinbarten Preise verstehen sich frei Haus, einschließlich der Neben-, Verpackungs- und Frachtkosten. Bei Vereinbarung von „ab-Werk-Lieferungen“ sind unsere Versandvorschriften maßgebend. Wir übernehmen nur die hierdurch entstehenden Kosten.

### D. Liefertermine und Vertragsstrafe

1. Die vorgeschriebenen Liefer- bzw. Leistungstermine und -fristen sind unbedingt einzuhalten. Lieferung ist das Eintreffen der Ware am Erfüllungsort. Vorzeitige (Teil-)Lieferungen bedürfen unserer Zustimmung.
2. Wird erkennbar, dass Liefertermine nicht eingehalten werden können, so hat uns der Lieferant unverzüglich im Einzelnen schriftlich zu informieren. Damit werden unsere Rechte in keiner Weise berührt. Der Lieferant verpflichtet sich, bei Verzug mit dem Liefertermin eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % pro vollendete Woche des Verzugs, insgesamt aber höchstens 5 %, jeweils bezogen auf den Preis der Lieferung, zu zahlen. Wir können uns die Geltendmachung der verwirkten Vertragsstrafe bis zur letzten Zahlung vorbehalten. Weitergehende Ansprüche wegen Verzugs bleiben unberührt.
3. Durch die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung verzichten wir nicht auf weitergehende Schadensersatzansprüche.

### E. Versandvorschriften, Versandanzeigen und Verpackung

1. Die Versandpapiere sind mit den vom uns vorgeschriebenen Geschäftszeichen zu versehen. Uns ist unverzüglich nach Versand der Versandanzeige 2fach zuzusenden, die die genaue Bezeichnung, die Menge, das Gewicht (brutto und netto), die Art und die Verpackung der Ware oder des Gegenstandes enthalten muss. Wenn zu einer Lieferung die verlangten Versandpapiere nicht rechtzeitig zugestellt werden oder obige Angaben in den Versandpapieren und Versandanzeigen fehlen, so lagert die Ware bis zur Ankunft der Versandpapiere bzw. der vollständigen Angaben auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.
2. Alle Waren sind ordnungsgemäß zu verpacken und zu versenden. Bei berechtigter Berechnung von Verpackungskosten (vgl. C.2.) ist uns bei Rücksendung des Verpackungsmaterials der hierfür berechnete Betrag gutzuschreiben. Der Lieferant verpflichtet sich, die für uns bestimmten Waren so abzufertigen, dass die Deutsche Bahn AG, die Deutsche Post AG oder der Spediteur/Frachtführer nicht berechtigt sind, Haftungen für Transportschäden abzulehnen.

### F. Gefahrtragung, Mitwirkung durch uns

Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Ablieferung der Ware der Lieferant, im Falle einer abnahmebedürftigen Leistung trägt er sie bis zur Abnahme durch uns. Sollte der Lieferant die ihm nach dem Vertrag obliegenden Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Transport (z.B. Abladung des Liefergegenstandes) nicht ordnungsgemäß erfüllen, so hat er uns die entstehenden Kosten zu ersetzen. Ein vorzeitiger Gefahrübergang erfolgt auch dann nicht, wenn wir bei der Erfüllung der dem Lieferanten obliegenden Handlungen mitwirken; wir sind nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz verantwortlich.

### G. Entgegennahme, Abnahme und Untersuchung der Ware

Fälle höherer Gewalt, Streiks und Aussperrung berechtigen uns, die Entgegennahme entsprechend hinauszuschieben. Die Abnahme erfolgt – im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs – unverzüglich nach Erhalt bzw. Inbetriebnahme, sofern die Lieferung vertragsgemäß ist. Gesetzliche Bestimmungen, die eine Abnahmefiktion vorsehen, sind ausgeschlossen. Bei Mehrlieferungen, die das handelsübliche Maß übersteigen, behalten wir uns die Rücksendung der zuviel gelieferten Ware auf Kosten des Lieferanten vor. Etwaige Untersuchungspflichten durch uns beschränken sich auf die unverzügliche Prüfung der Ware daraufhin, ob sie der bestellten Menge und der bestellten Art entspricht sowie ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußerlich erkennbare Mängel vorliegen. Soweit wir zu einer unverzüglichen Rüge verpflichtet sind, können verdeckte Mängel innerhalb von 2 Wochen, andere Mängel innerhalb von 1 Woche nach Entdeckung gerügt werden.

### H. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt – unter Ausschluss gesetzlicher Bestimmungen über eine frühere Fälligkeit, z.B. von Abschlagszahlungen – nach unserer Wahl entweder bis zum letzten Tag des Folgemonats mit 3 % Skonto oder bis zum letzten Tag des darauffolgenden Monats netto, jeweils gerechnet ab Rechnungs- und vollständigem Wareneingang bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme. Verspätete Zahlungen, die ihre Ursache in nicht ordnungsgemäßen Lieferpapieren oder in unvollständigen Rechnungsangaben haben, berechtigen uns trotzdem zum Skontoabzug.
2. Als Datum des Rechnungseingangs gilt das Datum des Eingangsstempels der im Bestellschreiben angegebenen Anschrift. Gehören Dokumentationen und/oder Prüfungszeugnisse zum Leistungsumfang beginnt die Frist indes erst mit deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Die Zahlungsfristen beginnen jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.
3. Die Zahlung erfolgt in bar, mittels Überweisung, Scheck oder Wechsel, dessen Diskontspesen und Steuern zu unseren Lasten gehen. Wir kommen erst nach Mahnung in Verzug. Leisten wir eine Zahlung vor Übergabe der Ware oder Leistung, so ist der Lieferant verpflichtet, uns nach unserer Wahl eine Sicherheit in Höhe der Zahlung zu stellen und/oder uns die Sache zu übereignen. Etwaige An- und Zwischenzahlungen bedeuten keine Anerkennung der Vertragsmäßigkeit der Leistung.

### I. Schutzvorschriften

Der Lieferant verpflichtet sich, die anerkannten Regeln der Technik sowie insbesondere die vom Gesetzgeber, den Aufsichtsbehörden, den Berufsgenossenschaften, dem VDI und dem VDE erlassenen Vorschriften und Richtlinien hinsichtlich Ausführung, Unfallverhütung und Umweltschutz einzuhalten.

### J. Sachmängel

1. Die Frist zur Anzeige von Sachmängeln (Gewährleistungsfrist) beginnt mit der Abnahme. Erfolgt die Inbetriebnahme später als die Abnahme, so beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Tag der Inbetriebnahme. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre. Im Falle der Nacherfüllung beginnt die vereinbarte Gewährleistungsfrist ab der Nacherfüllung neu zu laufen. Mängelansprüche verjähren 6 Monate nach Ablauf der Gewährleistungsfrist.
2. Unbeschadet der Vorschriften über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen werden die Gewährleistungsfrist und die Verjährungsfrist jeweils auch um die Dauer der durch auftretende Mängel bedingten Betriebsunterbrechungen gehemmt.
3. Die Gewährleistungsfrist und die vorstehend genannte Verjährungsfrist gelten nicht, soweit längere gesetzliche Fristen für die Verjährung gelten, insbesondere nach § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und § 634 a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB.
4. Das Wahlrecht zwischen Mangelbeseitigung und Neuherstellung steht in jedem Falle uns zu. In dringenden Fällen oder falls der Lieferant mit der Nacherfüllung in Verzug ist, sind wir auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängel selbst zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. Wann ein dringender Fall in diesem Sinne vorliegt, entscheiden wir nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Nachbesserung gilt als fehlgeschlagen, wenn der erste Nachbesserungsversuch erfolglos war.

#### **K. Haftung**

Der Lieferant wird uns von Schadenersatzansprüchen freistellen, die gegen uns wegen eines Mangels oder Fehlers eines vom Lieferanten gelieferten Produktes geltend gemacht werden können. Zudem wird der Lieferant uns von allen Kosten und Aufwendungen freistellen, die uns im Zusammenhang mit – nach Art und Umfang erforderlichen – Vorsorgemaßnahmen zur Abwendung einer außervertraglichen Haftung nach in- oder ausländischem Recht (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz) entstehen (insbesondere durch Warn- oder Rückrufaktionen); dies gilt jedoch nur, soweit diese Maßnahmen durch eine fehlerhafte Lieferung des Lieferanten verursacht worden sind. Der Lieferant haftet im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, und zwar ebenfalls unbegrenzt.

#### **L. Gewerbliche Schutzrechte**

Der Lieferant übernimmt die Haftung dafür, dass der Liefergegenstand frei von Rechten Dritter ist. Im Falle einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten ist der Lieferant für deren Geltungsdauer uns gegenüber zum Ersatz aller uns und Dritten hieraus entstehenden Schäden verpflichtet. Wir sind in diesem Falle auch berechtigt, auf Kosten des Lieferanten von dem Inhaber solcher Schutzrechte die erforderliche Genehmigung zur Lieferung, Inbetriebnahme, Benutzung, Weiterveräußerung usw. des Liefergegenstandes zu erwirken.

#### **M. Geheimhaltung, Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen**

1. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle damit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten vertraulich zu behandeln. Durch uns gemachte Angaben, von uns bestellte oder auf unsere Kosten angefertigte Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und andere Unterlagen usw. dürfen nur mit unserer schriftlichen Einwilligung anderweitig verwendet oder verwertet werden und bleiben unser Eigentum bzw. gehen nach Anfertigung in unser Eigentum über. Der Gefahrübergang erfolgt sinngemäß wie bei der Materialbestellung. Sie sind vom Zeitpunkt des Gefahrübergangs bis zum Wiedereintreffen auf unserem Werksgelände oder der von uns bezeichneten Stelle für uns kostenlos zu versichern. Sämtliche sich aus diesen Ereignissen für uns ergebenden Schäden trägt der Lieferant. Soweit nicht Sondervereinbarungen vorliegen, sind Werkzeuge, Modelle, Zeichnungen und sonstige Unterlagen einschließlich evtl. angefertigter Kopien mit der Schlusslieferung zurückzusenden.
2. Durch Abnahme oder Billigung vom Lieferanten vorgelegter Zeichnungen und Muster wird die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten nicht berührt.

#### **N. Aufrechnung, Eigentumsübergang**

1. Wir sind berechtigt, mit allen Forderungen, die uns oder den Gesellschaften, an denen wir unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt sind, gegen den Lieferanten zustehen, gegen alle Forderungen aufzurechnen, die der Lieferant gegen uns oder eine der vorbezeichneten Gesellschaften hat. Auf Wunsch werden wir dem Lieferanten eine Liste dieser Gesellschaften übersenden. Gegen unsere Forderungen darf der Lieferant nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.
2. Bei Leistung einer Anzahlung gehen die bestellten Gegenstände ohne weiteres in unser Eigentum über, auch wenn sie noch nicht abgeliefert sind. Der Lieferant hält in diesem Falle die Gegenstände für uns in Verwahrung und hat sie bis zur Ablieferung gegen Elementargefahren ausreichend zu versichern. Für den Beginn der Gewährleistungsfrist gilt auch insoweit Buchstabe J. dieser Einkaufsbedingungen.

#### **O. Abtretung, Verpfändung**

Ansprüche aus dieser Bestellung dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis an Dritte abgetreten, verpfändet oder sonst wie über sie verfügt werden. Unsere Zustimmung gilt für die Forderungsabtretung als erteilt, wenn der Lieferant im ordentlichen Geschäftsgang seinem Zulieferanten einen verlängerten Eigentumsvorbehalt eingeräumt hat.

#### **P. Bezug von Zulieferungen etc.**

Der Lieferant steht für die Beschaffung der für die Lieferungen erforderlichen Zulieferungen und Leistungen – auch ohne Verschulden – uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungsrisikos). Der Lieferant hat für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen/ Leistungen einzustehen; dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel. Die Erbringer der Zulieferungen/Leistungen sind Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

#### **Q. Erfüllungsort, Recht und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Lieferung ist der benannte Bestimmungsort, wenn kein solcher benannt ist sowie für die Zahlung ist es unser Geschäftssitz. Es gilt deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird jedoch ausdrücklich ausgeschlossen.
2. Alleiniger Gerichtsstand ist Gießen.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen nicht berührt.